

Urs Wäfler  
Brunnenwiesenstrasse 8  
8305 Dietlikon

Parlamentsdienste des Kantonsrates  
Hirschengraben 40  
8090 Zürich

Dietlikon, 25. Januar 2023

## **Einzelinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reiche hiermit im Sinne von Art. 24 Bst. c. Verfassung des Kantons Zürich eine Einzelinitiative ein. Sie hat den Titel Abschaffung des Strafbefehlsverfahrens.

Unsere Vorfahren erliessen mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, eine sehr wichtige Konvention, nachdem sie den nationalsozialistischen Völkermord an mehreren Millionen Juden während des Zweiten Weltkrieges gesehen hatten.

Inzwischen sind seit dem Zeiten Weltkrieg mehr als siebenzig Jahre vergangen. In all diesen Jahren haben die Menschen viel vergessen. Mittlerweile wissen sie nicht mehr, warum unsere Vorfahren die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erliessen.

Unsere Vorfahren erliessen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, weil sie verhindern wollten, dass sich die Geschichte wiederholt.

Am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft. Sie verletzt mit dem Strafbefehlsverfahren die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es liegt auch klar eine Verletzung der Gewaltentrennung vor, denn ein Staatsanwalt kann niemals ein Richter sein.

Inzwischen haben sich mehrere Experten kritisch zum Strafbefehlsverfahren geäussert. Für Marc Thommen ist der Strafbefehl bei hohen Sanktionen rechtsstaatlich nicht tragbar.

Experten gehen davon aus, dass bei den in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehlen etwa 60 % bis 70 % als ein Fehlurteil qualifiziert werden müssen. Folglich werden beim Strafbefehlsverfahren in der Regel unschuldige Personen verurteilt, ohne dass sie jemals von einem Richter angehört worden sind.

Das Strafbefehlsverfahren wurde einzig und alleine aus Kostengründen eingeführt. Geld darf aber bei einem Strafverfahren niemals eine Rolle spielen. Es kann nicht sein, dass inzwischen aus Spargründen schon fast wie am Fließband unschuldige Personen in Verletzung von der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verurteilt werden. Eine solche Sache ist erbärmlich und kann niemals im Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein.

Mittlerweile ist wohl die paradoxe Situation eingetreten, dass Strafbefehlsverfahren mehr kosten als ordentliche Gerichtsverhandlungen. Zwar kann beim Strafverfahren gespart werden, der Strafvollzug für unschuldig verurteilte Personen kostet jedoch sehr viel mehr; was klar ist, denn eine Rechtswidrigkeit kostet immer sehr viel Geld.

Schliesslich dürfen wir niemals vergessen, woher wir unser Recht haben. Wir haben es von den Römern. In den Fasti von Publius Ovidius Naso steht geschrieben:

fallor, an hi fient ingentia moenia colles,  
iuraque ab hac terra cetera terra petet?

Lucius Annaeus Seneca erkannte, in welchem Fall ein Urteil ungerecht ist. Er schrieb:

Qui statuit aliquid parte inaudita altera,  
aequum licet statuerit, haud aequus fuit

Im Bundesbrief von 1291 steht geschrieben: "Preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra <valles>, sub quo parere potius debeat iuri."

Einem Staatsanwalt muss niemand gehorchen. Wir haben einzig und alleine unseren Richtern zu gehorchen.

In Anbetracht dieser Tatsachen muss das Strafbefehlsverfahren verworfen werden. Es kann nicht sein, dass wir eine Strafprozessordnung haben, die weder aus dem römischen Recht noch aus dem Bundesbrief von 1291 hervorgeht.

Ich verlange im Sinne von Art. 23 Bst. d. Verfassung des Kantons Zürich die Einreichung einer Standesinitiative. Das Strafbefehlsverfahren soll abgeschafft werden. Folglich soll die Schweizerische Strafprozessordnung revidiert werden.

Freundliche Grüsse



Urs Wäfler